

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zirkow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zul. geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2026 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung § 5 – Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Absatz 1 des § 5 lautet neu wie folgt:

„Der Bürgermeister entscheidet nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € und bei Bauleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 € sowie bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel entsprechend § 22 Abs. 4a KV M-V ein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt somit dem Bürgermeister. Der Bürgermeister entscheidet auch über den Zuschlag der unvorhergesehenen Mehrkosten der Maßnahme oder der unvorhergesehenen Kosten des Nachtrags zur Maßnahme, wenn diese nicht 20 v. H. des geschätzten Auftragswertes übersteigen. Als geschätzter Auftragswert ist derjenige zu verstehen, der im Rahmen der Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens festgelegt wurde.“

(2) Der Absatz 2 des § 5 lautet neu wie folgt:

„Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu den folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €,
3. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die unentgeltliche oder entgeltliche zeitweilige Verfügung des beweglichen Vermögens der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € sowie bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Gemeinde durch Erwerb, Veräußerung oder Belastung bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €,
5. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € sowie bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,

6. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € gemessen am Gesamtdarlehnsbetrag,
7. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €,
8. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € und
9. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.

(3) Der Absatz 4 des § 5 lautet neu wie folgt:

„Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V oder solche mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und seiner Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen und Vollmachten bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € bei einmaligen und bis zu 1.500,00 € bei monatlich wiederkehrenden Leistungen können vom Bürgermeister in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Anstellungsverhältnissen. Abweichend dieser Regelung genügt es bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen innerhalb der v. g. Wertgrenzen, dass die Textform gewahrt wird. Die beamtenrechtlichen Vorschriften für die Ausfertigung von Urkunden bleiben unberührt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.“

Artikel 2

Änderung § 8 – Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Der Absatz 7 des § 8 entfällt.**
- (2) Der Absatz 8 des § 8 wird neu Absatz 7.**

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zirkow, den

J. Hoyer
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.